

schlage beitrifft? — Wird gegen zwölf Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Ferner beantragt die Deputation, daß auf der dritten Zeile (s. S. 1122) nach: „Ehesachen“ hinzugefügt werde: „in so weit sie nicht die Trennung der Ehe auf immer oder auf Zeit bezwecken“. Genehmigt die Kammer diesen Vorschlag der Deputation? — Wird gegen zwölf Stimmen genehmigt.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer mit diesen Zusätzen und Abänderungen den §. 19? — Wird einstimmig genehmigt.

Referent Abg. Oberländer:

### §. 20.

Wegen einfacher, wörtlicher Beleidigungen kann zwar ebenfalls eine Gütepflegung des Schiedsmanns eintreten, dieselbe darf jedoch nur auf Ausöhnung des Beleidigten mit dem Beleidiger, keineswegs auf Festsetzung einer Strafe, selbst nicht eines Verweises, oder etwa auf eine dem Beleidigten zu gewährende Vergütung an Gelde oder Geldeswerth gerichtet werden.

Eine vor dem Schiedsmann erfolgte Ausöhnung des Beleidigten mit dem Beleidiger schließt jeden spätern Antrag des ersten oder seiner Anverwandten oder Erben auf gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Beleidigung schlechterdings aus.

Im Deputationsberichte heißt es zu §. 20:

Man war anfangs allgemein der Ansicht, daß auch wegen solcher kleiner thätlicher Beleidigungen, welche nicht von richterlichen Amtswegen im öffentlichen Interesse untersucht werden, eine Gütepflegung und Beilegung bei dem Friedensrichter eintreten könne; da jedoch nach der Meinung der Herren Commissarien der Regierung die Grenzlinie zwischen den hier gemeinten leichten und den schwereren thätlichen Injurien, die nach Befinden auch ohne Antrag des Betheiligten zu untersuchen seien, nicht leicht erkennbar sei, so hielt es die Majorität der Deputation für zweckmäßig, dem Entwurfe beizutreten. Die Minorität dagegen in Betracht, daß auch für den Fall, wenn einmal eine im öffentlichen Interesse zu untersuchende thätliche Injurie dem Vergleichsversuche vor dem Friedensrichter unterlegen hätte, die gerichtliche Verfolgung dadurch nicht ausgeschlossen sein würde, sondern dieselbe dessenungeachtet noch zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden müßte, und kleine thätliche Beleidigungen nach dem Bildungsgrade der Betheiligten sehr oft weniger auf sich haben, als wörtliche Beleidigungen unter Gebildeteren, beharrt bei der ursprünglichen Meinung, und beantragt einen entsprechenden Zusatz dadurch,

daß auf der ersten Zeile nach dem Worte: „Beleidigungen“ eingeschaltet werde:

und solcher leichter thätlicher, welche nur auf Antrag des Beleidigten zur Untersuchung und Strafe zu ziehen sind.

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber das Wort? Wenn das nicht der Fall ist, so werde ich zuerst die Frage auf das Gutachten der Minorität stellen, da dieses sich von dem Gesetzesentwurf entfernt.

Königl. Commissar Hanel: Gegen den Antrag der Minorität habe ich Einiges bemerken wollen. Die Grenze zwischen thätlichen Beleidigungen, die nur auf Antrag des Beleidigten zu untersuchen sind, und schwereren Thätlichkeiten und Verletzungen,

die nach dem Criminalgesetzbuche Amtshalber zu untersuchen sind, ist in der That sehr fein. Es ist schon oft die Erfahrung gemacht worden, daß darüber selbst die Gerichtsbehörden in einem und demselben Falle eine ganz verschiedene Ansicht gehabt haben. Fällt das nun dem Richter selbst oft schwer, so ist es wohl dem rechtsungelehrten Schiedsmann noch weniger zuzumuthen, diese feine Grenzlinie allemal richtig zu finden. Nun ließe sich zwar vielleicht einwenden, und es ist dies auch im Berichte angedeutet, daß daraus gerade kein großer Schade entstehen werde. Denn wenn der Friedensrichter darin geirrt habe, so würde ja dem Beschädigten der Antrag auf Bestrafung nicht entzogen und es würde jedenfalls dem Gerichte nicht präjudiciren, den Beschädigten dennoch zur Untersuchung zu ziehen. Demnach gebe ich der geehrten Kammer anheim, ob solche Fälle nicht dem Ansehen des Friedensrichters schaden werden. Denke man sich, daß der Friedensrichter einen Vorgang der Art auf das Anbringen dessen, der von einem Andern thätlich beleidigt worden ist, zur Gütepflegung zöge, auch die Ausöhnung bewirkte und hinterher das Gericht, das von dem Vorgange Kenntniß erhalte, der wirklich eine schwere Körperverletzung sein kann, sich verpflichtet fände, die Untersuchung gegen den Schuldigen einzuleiten und ihn zu bestrafen. Für sicherer halte ich es also durchaus, dabei stehen zu bleiben, was der Gesetzentwurf hat, und wofür sich auch die Majorität der Deputation entschieden hat, nur Verbalinjurien der Vermittelung des Schiedsmanns zu überlassen. Ich will nur noch bemerken, daß auch die Sachsen-Meininger'sche Gesetzgebung diese Beschränkung hat.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich bitte um's Wort. Ich kann mich nur für die Ansicht der Minorität der Deputation aussprechen. Es ist allerdings begründet, daß die Grenzlinie der von Amtswegen zu untersuchenden Beleidigungen nicht allemal so leicht aufzufinden ist. Allein ich sollte denken, daß bei der ausdrücklichen Hervorhebung der leichten thätlichen Injurien, welche vor dem Friedensrichter abgemacht werden können, wohl nicht häufig Fälle vorkommen werden, bei welchen eine Untersuchung von Amtswegen noch eintritt. Es scheint mir aber auch ganz unnachtheilig zu sein, wenn einmal von dem Friedensrichter eine Injurie abgemacht wird, die von Amtswegen zu untersuchen ist. Söhnen sich die Leute beim Friedensrichter aus, so hat der Beleidigte kein Recht mehr, an ein Gericht zu gehen. Kommt jedoch später noch dem Untersuchungsgerichte die Anzeige zu, so wird dieses die verglichene Beleidigung noch untersuchen müssen. Aber der Beschuldigte hat nach meinem Dafürhalten dann kein Recht mehr, auf nachträgliche Untersuchung in seinem Interesse anzutragen, was mir auch in der Rede des Königl. Herrn Commissars mit zu liegen schien. Es könnte also kein weiterer Nachtheil durch die Ausnahme dieses Satzes entstehen, als daß in einem solchen Falle der Beleidiger denken könnte, er wäre aller Strafe los, und es kommt hintennach noch die Untersuchung. Aber der Vortheil ist groß; denn unter Leuten von geringerer Bildung pflegt eine kleine thätliche Beleidigung nicht so hoch aufgenommen zu werden, und machen sie die Sache vor dem Friedensrichter ab, so ersparen sie Kosten und Strafe.